

1493/AB XXI.GP
Eingelangt am: 12.01.2001

DER BUNDESMINISTER FÜR JUSTIZ

Die Abgeordneten zum Nationalrat Mag. Ulrike Lunacek, Freundinnen und Freunde haben an mich eine schriftliche Anfrage betreffend „die Beschaffung von fair gehandelten Produkten in staatlichen Einrichtungen“ gerichtet.

Ich beantworte diese Anfrage wie folgt:

Zu 1:

Prinzipiell befürworte ich die Förderung von ökologisch und fair gehandelten Produkten durch das öffentliche Beschaffungswesen.

Zu 2 und 4:

Im Jahr 1997 wurden vom Bundesministerium für Justiz für den Ankauf von 156 kg Kaffee, 72 Litern Orangensaft und von Tee 43.617,40 S ausgegeben. 1998 betragen die Ausgaben für 216 kg Kaffee, 144 Liter Orangensaft und Tee 61.076,10 S. 1999 wurden für 166 kg Kaffee, 90 Liter Orangensaft und Tee 46.701,90 S ausgegeben. Die Ausgaben für 152 kg Kaffee und 72 Liter Orangensaft beliefen sich im Jahr 2000 auf 42.535,72 S. Nach dem Bericht der Amtswirtschaftsstelle des Bundesministeriums für Justiz stammen diese Getränke nicht aus der Palette der „fair gehandelten Produkte“.

Die vergleichbaren Beschaffungen durch die anderen zahlreichen Dienststellen des Ressorts werden im Rechnungswesen nicht gesondert erfasst und können daher mit einem vertretbaren Aufwand in der zur Verfügung stehenden Zeit nicht erhoben werden.

Zu 3:

Beim Einsatz von Catering - Firmen werden die Getränke vom Bundesministerium für Justiz bereitgestellt.

Zu 5 und 6:

Ich bin grundsätzlich darum bemüht, Produkte aus fairem Handel anzukaufen, und werde Ihre Anfrage zum Anlass nehmen, die Amtswirtschaftsstelle des Bundesministeriums für Justiz und die nachgeordneten Dienststellen auf diese Möglichkeit hinzuweisen. Allerdings sind auch bei der Beschaffung von Kaffee, Tee und Orangensaft die für die Vergabe öffentlicher Aufträge geltenden Bestimmungen und die Grundsätze der Zweckmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit einzuhalten.

Im Übrigen verweise ich auf die Anfragebeantwortung der Bundesministerin für auswärtige Angelegenheiten zu Zl. 1476/J zur Entschließung des Nationalrates vom 24. November 2000, 310A(E).